



Gemeinde Schupfart

Strassenreglement

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Geltungsbereich	1
	§ 2	1
	Zweck	1
	§ 3	1
	Übergeordnetes Recht	1
2	STRASSENEINTEILUNG	1
	§ 4	1
	Strassenrichtplan	1
2.1	Einteilung nach Benützung	2
	§ 5	2
	Kantons- und Gemeindestrassen	2
	Privatstrassen im Gemeindegebrauch	2
	Privatstrassen	2
2.2	Einteilung nach Erschliessungsfunktion	2
	§ 6	2
	Erschliessungsfunktion	2
	Basiserschliessung	2
	Groberschliessung	2
	Feinerschliessung	3
3	BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN	3
	§ 7	3
	Erstellung	3
	Änderung	3
	Erneuerung	3
	Unterhalt	3
	§ 8	3
	Anforderungen	3
4	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	4
	§ 9	4
	Übernahme	4
	Voraussetzungen	4
5	FINANZIERUNG	4
5.1	Allgemein	4
	§ 10	4
	Finanzierung	4
	§ 11	4
	Form	4
	§ 12	5
	Beitragspflichtige	5
	§ 13	5
	Mehrwertsteuer	5
	§ 14	5
	Verjährung	5

	§ 15	5
	Verzug, Rückerstattung _____	5
	§ 16	5
	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen _____	5
5.2	Erschliessungsbeiträge _____	6
	5.2.1 Kosten _____	6
	§ 17	6
	Kosten _____	6
	5.2.2 Beitragsplan _____	6
	§ 18	6
	Beitragsplan _____	6
	§ 19	6
	Auflage und Mitteilung _____	6
	§ 20	7
	Vollstreckung _____	7
	§ 21	7
	Bauberechnung _____	7
	§ 22	7
	Beitragspflicht _____	7
	§ 23	7
	Fälligkeit _____	7
	5.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag _____	7
	§ 24	7
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag _____	7
5.3	Verteilung der Kosten _____	7
	§ 25	7
	Kostenanteil _____	7
	Basiserschliessung _____	8
	Groberschliessung _____	8
	Feinerschliessung _____	8
	§ 26	8
	Anlagen mit Mischfunktion _____	8
	§ 27	9
	Kostenverteilung _____	9
	§ 28	9
	Finanzierung des Unterhalts _____	9
6	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG _____	9
	§ 29	9
	Rechtsschutz, Vollstreckung _____	9
7	SCHLUSSBESTIMMUNG _____	10
	§ 30	10
	Inkrafttreten _____	10

Die Einwohnergemeinde Schupfart, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:

- öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 2

Zweck

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung,
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen,
- die Übernahme von Privatstrassen und
- die Finanzierung.

§ 3

*Übergeordnetes
Recht*

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 4

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 5

*Kantons- und
Gemeindestrassen*

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

*Privatstrassen im
Gemeingebrauch*

³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig.

Privatstrassen

⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 6

*Erschliessungs-
funktion*

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrasse (VS):
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

Gemeindestrassen

- Quartiersammelstrasse (QSS):
Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Quartierschliessungsstrasse (QES):
Quartierschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

3 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN

§ 7

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

Änderung

² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen usw.).

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 8

Anforderungen

¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

4 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 9

Übernahme

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümerinnen und Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

Voraussetzungen

³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Erschliessung von Baugebiet,
- Durchgangsstrasse,
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen,
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

5 FINANZIERUNG

5.1 Allgemein

§ 10

Finanzierung

Für die Kosten für Erstellung und Änderung der Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

§ 11

Form

Die Erhebung der Erschliessungsbeiträge wird mit einem Beitragsplan oder mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 12

Beitragspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, die im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch als Eigentümerinnen und Eigentümer eingetragen sind.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

§ 13

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Beiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Beitragspflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 14

Verjährung

Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 15

Verzug, Rückerstattung

¹ Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinsatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 16

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungs- erleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

5.2 Erschliessungsbeiträge

5.2.1 Kosten

§ 17

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten,
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte,
- c) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Beleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten,
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen,
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung und
- f) die Finanzierungskosten.

5.2.2 Beitragsplan

§ 18

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungs- und Änderungskosten,
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens,
- c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan),
- d) die Grundsätze der Verteilung,
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler),
- f) die Fälligkeit der Beiträge und
- g) die Rechtsmittelbelehrung.

§ 19

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (einschliesslich Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 20

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 21

Bauabrechnung ¹ Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellen der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bauarbeiten Einsicht in die provisorische Kostenzusammenstellung zu gewähren.

² Wird die Bauabrechnung um mehr als 10 % (exkl. teuerungsbedingten Mehrkosten) überschritten, ist der Beitragsplan erneut während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG).

§ 22

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 23

Fälligkeit ¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

5.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 24

Öffentlich-rechtlicher Vertrag Statt im Beitragsplanverfahren können die Erschliessungsbeiträge in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Gemeinderat und allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern festgelegt werden.

5.3 Verteilung der Kosten

§ 25

Kostenanteil ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten an ihre Strassen und Wege. Daran haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden Sondervorteile Anteil zu leisten:

<i>Basiserschliessung</i>	<p>Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptverkehrsstrasse (HVS) Verbindungsstrasse (VS) <p>Erstellung / Änderung / Erneuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 100 % . Anteil Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer 0 %
<i>Groberschliessung</i>	<p>Gemeindestrassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartiersammelstrasse (QSS) <p>Erstellung / Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 70 % . Anteil Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer 30 % <p>Erneuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 100 % . Anteil Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer 0 %
<i>Feinerschliessung</i>	<p>Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierserschliessungsstrasse (QES) Durchgehende Strasse <p>Erstellung / Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 30 % . Anteil Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer 70 % <p>Erneuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 100 % . Anteil Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer 0 % <ul style="list-style-type: none"> - Quartierserschliessungsstrasse (QES) Stichstrasse <p>Erstellung / Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 0 % . Anteil Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer 100 % <p>Erneuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 100 % . Anteil Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer 0 % <ul style="list-style-type: none"> - Fussweg <p>Erstellung / Änderung / Erneuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 100 % . Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer 0 %

§ 26

*Anlagen mit
Mischfunktion*

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 27

Kostenverteilung

Im Beitragsplan bzw. im öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- Beitragsperimeter,
- Grundstücksgrösse,
- Ausnutzungsmöglichkeit,
- Bautiefe (direkt anstossende / hinterliegende Grundstücke),
- bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,
- Erschliessung durch mehrere Strassen,
- Gehwege,
- erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),
- usw.

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

§ 28

Finanzierung des Unterhalts

Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Gemeindestrassen sowie von Privatstrassen im Gemeingebrauch.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 29

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 des Baugesetzes, BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

7 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 30

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

² Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement vom 1. Dezember 2000 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Juni 2004

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann
Bernhard Horlacher

Der Gemeindeschreiber
Hanspeter Keller